



Friedenspflicht endet im TVöD:

Was darf die komba in der Dienststelle?

Am 31.12.2024 endet die Friedenspflicht im TVöD. Im Vorfeld der Einkommensrunde stehen Tarifbeschäftigte und Mitglieder der komba gewerkschaft oft vor der Frage, welche Info- und Werbemaßnahmen in der Dienststelle eigentlich zulässig?

Rechte der komba in der Dienststelle

Gemäß **Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes** haben Gewerkschaften wie die komba umfassende Rechte zur Werbung und Information in der Dienststelle:

- Verteilen von Info-Materialien: Sowohl gewerkschaftlich organisierte Beschäftigte als auch Beauftragte der Gewerkschaft dürfen Flugblätter, Zeitungen und andere Materialien in der Dienststelle verteilen. Dies sollte jedoch vor oder nach der Arbeitszeit bzw. während der Pausen erfolgen. (**BAG, 14.02.1967 - 1 AZR 464/65**)

- Mitgliederwerbung: Gewerkschaftsmitglieder dürfen während der Arbeitszeit mit Kollegen Gespräche zur Mitgliederwerbung führen, solange die Arbeit nicht gestört wird. (**BVerfG, 17.02.1981 - 2 BvR 384/78**)

- Aushänge in der Dienststelle: Gewerkschaften haben das Recht, Informationen an den dafür vorgesehenen Stellen wie dem Schwarzen Brett zu veröffentlichen. (**BVerfG, 17.02.1981 - 2 BvR 384/78, BAG, 14.02.1978 - 1 AZR 280/77**)

Digitale Veröffentlichung

Die komba und ihre Mitglieder dürfen die digitalen Kommunikationstools der Dienststelle nutzen, einschließlich E-Mail und Intranet, um Informationen zu veröffentlichen. Der Arbeitgeber muss dies zulassen, es sei denn, es wird eine unzumutbare Beeinträchtigung nachgewiesen. Auch von privaten E-Mail-Accounts aus können Kontakte aufgenommen werden. (**BAG, 20.01.2009 - 1 AZR 515/08**)

Spielregeln von Veröffentlichungen

- Sachlicher Ton: Äußerungen müssen angemessen und vorurteilsfrei sein; Polemik oder das Anprangern persönlicher Belange sind unzulässig.

- Keine Störung der Dienststelle: Die Infos und Mitgliederwerbung sind zulässig, dürfen aber den Arbeitsablauf nicht nachhaltig stören. (**LAG SH, 01.12.2000 – 6 Sa 562/99**)

Tipp:

Informieren Sie als Mitglied im PR oder BR über den Sachstand, so dass alle Beteiligten die rechtlichen Rahmenbedingungen gut kennen und einhalten. Transparente Informationen stärken das Vertrauen zwischen Tarifbeschäftigten und Arbeitgebern und fördern einen sachlichen Dialog während der Einkommensrunde im TVöD.